

XVI

§ 11. Wird die, im § 10 erwähnte Cautioo baar, oder durch Deposition Hamburgischer Staats-Papiere bestellt; so wird darüber von der Bedde ein Depositenchein ertheilt, das Geld selbst, so wie die Staats-Papiere aber, an die Kämmererei abgeliefert. Nach fünf Jahren kann das Deposite auf Anweisung des Beddeherrs, falls kein Widerspruch vorgekommen ist, bei der Kämmererei wieder erhoben werden.

§ 12. Die Steuer-Deputation, so wie alle sonstige mit der Erhebung von Abgaben irgend einer Art beauftragte Behörden, und alle milde Stiftungen hieselbst, welche während der ersten fünf Jahre Ansprüche an einen solchen Bürger zu machen haben, sind befugt, selbige, wenn sie anderweitig keine Befriedigung finden, bei der Bedde anzubringen. Diese verfügt sodann entweder Erhebung aus den Cautionsgeldern, oder sie hält auch ohne Weiteres die Bürgen oder einen derselben zur Zahlung an. Die Bürgen sind für solche Fälle der Competenz des Wohlw. Beddeherrs unterworfen. — Wird ein solcher Bürge während der ersten fünf Jahre wegen eines Eingriffes in die Gerechtsame eines Amtes oder einer Brüderchaft in eine Strafe verurtheilt und ist dieselbe nicht bezutreiben, so sind die Aelterleute berechtigt, sich wegen derselben, so wie wegen der Kosten, an die Cautionsgelder, oder an die Bürgen zu halten. Der Amtspatron verfügt die Erhebung bei der Bedde, so weit solche erforderlich oder hält die Bürgen, welche für solche Fälle der Competenz des jetzmaligen Herrn Amtspatrons unterworfen sind, zur Bezahlung an. — Arreste oder Ansprüche von Privatpersonen auf diese Deposita finden in keinem Falle Statt.

§ 13. Die mit der Gewinnung des Bürgerrechts verbundenen Kosten, mit Ausnahme der nicht genau anzugebenden Kosten, welche der § 12 des Reglements für das Bürger-Militair, und die durch § 7 der vorliegenden Verordnung verfügte Bekanntmachung veranlaßt, erzieht der Anhang des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 14. Das Bürgerrecht geht verloren: 1) wenn dasselbe als erschliffen annullirt, oder sonst, nach Vorchrift der Gesetze, dem Betheiligten wieder entzogen wird. 2) Durch funfzehnjähriges Domicil im Auslande, wenn während dieser Zeit auch keine directe Steuern hieselbst bezahlt worden sind. 3) Durch Uebnahme eines Amtes im Auslande und Eintritt in fremden Militairdienst ohne beschränkte Dienstzeit. In den unter 2) und 3) erwähnten Fällen kann der Senat Ausnahmeweise, auf Ansuchen der Betheiligten, die Beibehaltung des Bürgerrechts gestatten. 4) Durch freiwilligen Austritt aus dem Staatsverbande mittelst nachgesuchter und erlangter Entlassung aus demselben.

§ 15. Das Recht, als Bürgersohn und Bürgerstöchter betrachtet zu werden, geht verloren: 1) Durch Verheirathung in oder nach dem Auslande. 2) Durch freiwilligen Austritt aus dem Staatsverbande mittelst nachgesuchter und erlangter Entlassung aus demselben. 3) Für Bürgerstöchter durch Uebnahme eines Amtes im Auslande und Eintritt in fremden Militairdienst ohne beschränkte Dienstzeit, vorbehaltlich der in einzelnen Fällen etwa vom Senate ertheilten Dispensation. 4) Für Bürgerstöchter unter 20 und Töchter unter 18 Jahren; wenn der Vater oder nach dessen Tode die Mutter, als Wittve aus dem Staatsverbande austritt. Auch die Verpflichtung zum Militairdienste fällt in diesem Falle für Bürgerstöchter unter 20 Jahren weg.

§ 16. Hinsichtlich der Israeliten gelten, so weit sie anwendbar sind, die in den Paragraphen 14 und 15 enthaltenen Vorschriften.

§ 17. Ein hiesiger Bürger oder Bürgersohn, der aus dem hiesigen Nern zu treten wünscht, so wie ein Mitglied der hiesigen israelitischen Gemeinde, welches gänzlich von hier zu ziehen beabsichtigt, hat sich deshalb mittelst einer Witschrift an Einen Hochw. Rath zu wenden, und ein Attest der Steuer-Deputation beizubringen, daß er mit seinen Steuern rückständig ist, so wie, wenn er das 24ste Jahr noch nicht zurückgelegt, ein Attest der Bewaffnungs-Commission, daß er der Militairpflicht Genüge geleistet hat, oder von derselben entfreit worden ist. Der Bürgerbrief ist von Bürgern, welche die Entlassung nachsuchen, allemal einzuliefern. Will der ex nern Tretende in einen Staat ziehen, mit welchem keine Freizügigkeit besteht, so muß er dies angeben, und wird sodann das Erforderliche verfügt; will er in einen der Staaten des deutschen Bundes ziehen, so hat er nachzuweisen, daß er dort Aufnahme finden werde. In allen Fällen aber wird, auf Kosten der Betheiligten, der Name desselben unter der Angabe, daß er um seine Entlassung angehalten hat, zwei Mal, mit einer Zwischenzeit von vierzehn Tagen, in einem hiesigen Blatte bekannt gemacht, und kann erst vierzehn Tage nach der zweiten Bekanntmachung die wirkliche Entlassung verfügt werden, in so fern kein gegründeter, erforderlichenfalls an die Gerichte zu verweisender, Einspruch erfolgt.

§ 18. In dringenden Fällen kann, an die Stelle der im § 17 vorgeschriebenen Bekanntmachung, die Ernennung eines hiesigen Bürgers zum un widerruflichen Bevollmächtigten für alle hiesige Angelegenheiten, und eine Verpflichtung des Letzteren treten, für alle schon vorhandenen Ansprüche, die an den Entlassenen wegen seines hiesigen Aufenthaltes gemacht werden möchten, als Selbstschuldner haften zu wollen. Diese Cautioo wird alsdann beim Zehntenamte bestellt.

§ 19. Der ex nern Getretene ist sofort als Fremder anzusehen und unterliegt der Fremdenpolizei.

Erster Anhang über die Kosten der Gewinnung des Bürgerrechts.

1) Groß-Bürger haben zu entrichten Ert. 758. 8. 3. Nämlich: Gebühr an die Kammer 750. 4. 3. Stempel des Bürgerbriefes 3. 4. 3. für das gedruckte Formular des Abhörungsboogens — 4. 4. 3. an die Schreiberei 2. 4. 3. an den Registrator beim Bürger-Protocoll 2. 4. 8. 3. an den Herrnschenk — 4. 12. 3.

2) Klein-Bürger bezahlen:

a) Wenn sie verheirathet hierher kommen, oder aus einer früheren Ehe eins oder mehrere Kinder haben, sie mögen diese mit hierher bringen oder nicht, 86. 4. 8. 3. Nämlich: Gebühr an die Kammer 80. 4. 3. Stempel des Bürgerbriefes 1. 4. 3. für den Abhörungsbogen — 4. 4. 3. an die Schreiberei 2. 4. 3. an den Registrator beim Bürger-Protocoll *) 2. 4. 8. 3. an den Herrnschenk — 4. 12. 3.

*) Diese Gebühr wird auch von denen entrichtet, die sich zum Bürgerrechte gemeldet haben, aber abgewiesen werden sind; und zwar in allen Fällen.

b) Wenn sie das 60. 4. 3. übrigen 60. 4. 3. In allen and unter Lit. a.

3) Der Sohn Gewinnung des B gebrauchen kann.

4) Einem Kle richteten resp. 80. 4. 3. resp. Ert. 4. 660. 6 an den Registrato

5) Der Sohn 187. 4. 8. 3. übrige

6) Der Soh an die Kammer 2 werten, so daß er

7) Muß der die Schreiberei, d eidiater Uebersetzer

8) Für das d fertigung bezahlt 1

9) Bei Besse Protocollo zu entric außerdem für Ste

10) Mitglieder Solium zu halten beiden Rechte bereu Ert. und brauchen mehr zu bezahlen,

11) Die Jira und müssen die er zur Transito-Decla

Jeder, der da gewissenhaft zu be und dem verordne in Gegenwart sei Nachrichten nachzu der genauesten Ba er die reine, laut die Wahrheit ver Weiteres das Vi bestraft werden.

1) Name und werden; finden si so muß er sich der Entschließung abw Bürgerrechts zugul

2) Religionen.

3) Geburtsort

a) Wobei, wenn

b) Wobei, wenn

c) Wobei, wenn

d) Wobei, wenn

e) Wobei, wenn

f) Wobei, wenn

g) Wobei, wenn

h) Wobei, wenn

i) Wobei, wenn

j) Wobei, wenn

k) Wobei, wenn

l) Wobei, wenn

m) Wobei, wenn

n) Wobei, wenn

o) Wobei, wenn

p) Wobei, wenn

q) Wobei, wenn

r) Wobei, wenn

s) Wobei, wenn

t) Wobei, wenn

u) Wobei, wenn

v) Wobei, wenn

w) Wobei, wenn

x) Wobei, wenn

y) Wobei, wenn

z) Wobei, wenn